Richtlinie zur Förderung der Freilegung von Grundstücken (Abbruch von Gebäuden) in den Ortskernen der Stadtteile und der Kernstadt

1. Gegenstand und Ziel der Förderung

Die Stadt Herrenberg fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Freiwilligkeitsleistung Maßnahmen zum Abbruch von Gebäuden bzw. zur Freilegung von Grundstücken, die innerhalb der Kernstadt (Altstadt) und der Ortskerne der einzelnen Stadtteile liegen. Grundstückseigentümern, deren Vorhaben nicht durch Mittel aus Sanierungsprogrammen gefördert werden können, soll damit eine Förderung in Form eines Zuschusses gewährt werden.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Innenstadtentwicklung zu fördern und das Ortsbild durch die Behebung von städtebaulichen Missständen erheblich zu verbessern. Grundlage dafür sind die städtebaulichen Vorgaben der Stadt (z.B. Wiederbebauung, Entkernung, Schaffung von Freiflächen). Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen.

2. Geltungsbereich

Grundstücke in der Kernstadt (Altstadt) und in den Ortskernen derjenigen Stadtteile, in denen kein förmliches Sanierungsverfahren (Bundes- oder Landesprogramm) festgesetzt ist. Die räumliche Abgrenzung des jeweiligen Ortskerns ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen. Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen (zwingende städtebauliche Sanierung) von der Abgrenzung abgewichen werden.

3. Förderung

Gefördert werden die Kosten für den Abbruch leerstehender Gebäude oder untergenutzter Bausubstanz zur Freilegung von Grundstücken, wenn dies zur Nutzung der Grundstücke entsprechend städtebaulicher Erneuerungsziele erforderlich ist. Sofern die Freilegung nicht der Entkernung und Schaffung von Freiflächen dient, ist grundsätzlich eine Wiederbebauung anzustreben.

4. Höhe der Förderung

Es werden, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Hausmittel, die nachgewiesenen Kosten für den Abbruch der Gebäude und die Abräumkosten als Zuschuss gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Pro Maßnahme wird ein Zuschuss von höchstens 20.000 € gewährt. Sofern mehr Anträge gestellt werden als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, werden die Mittel entsprechend der städtebaulichen Bedeutung der Vorhaben gewährt.

5. Verfahren

Die Förderung muss vom Eigentümer vor Baubeginn bei der Stadt Herrenberg, Bauverwaltungsamt, beantragt werden. Es sind jeweils drei Angebote unterschiedlicher Firmen für den Abbruch der geplanten Maßnahme einzureichen. Die Durchführung des Abbruchs hat in enger Abstimmung mit der Stadt Herrenberg zu erfolgen.

Vor Ausführung der Maßnahme muss eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Herrenberg getroffen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgter Durchführung der Maßnahme. Die Abrechnung anhand der Original-Rechnungsbelege soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Stadt vorgelegt werden. Die Bewilligung des Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Datum der Vereinbarung mit vollständigen Unterlagen beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um bis zu einem Jahr verlängert werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013, zuletzt geändert am 26.11.2013, in Kraft.

Herrenberg, 28.11.2013

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister